

Verwaltungsvorschriften zu § 67 SVVollzG Bln

Vom 02. Februar 2017

JustVA III A 2

Telefon: 9013 – 3902 oder 90 13 – 0, intern 913 - 3902

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 11, Gesundheitsfürsorge, § 67 des Berliner Sicherungsverwahrungsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch das Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist,¹ bestimmt:

1

Die Untergebrachten sind auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vorsorgeleistungen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

2

(1) Bei Untergebrachten, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Selbsttötungsversuch begehen oder sich selbst verletzen, sowie bei Untergebrachten, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, dass sie körperlich oder geistig erkrankt oder suchtgefährdet sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete dies in der Weise an, dass der Zugang zur erforderlichen medizinischen Versorgung gewährleistet ist.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest,

1. ob Untergebrachte als krank zu führen sind,
2. ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind,
3. ob sie einer besonderen Unterbringung bedürfen,

¹ Zu § 70 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) und zu § 72 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152,171) und zu § 22 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, sind jeweils inhaltlich entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen worden.

4. oder speziellen Behandlung angezeigt ist und
5. ob sie vollzugsuntauglich sind.

3

Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen gemäß § 67 Absatz 3 SVVollzG Bln ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

Die Rechte aus § 27 b SGB V (sog. Zweitmeinungsverfahren) bleiben unberührt.

4

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmевorschrift sind die Untergebrachten in der Regel selbst verantwortlich. Bei medizinischer Notwendigkeit kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart von Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass die Untergebrachten das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, z.B. durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.

(2) Es dürfen grundsätzlich nur die aufgrund ärztlicher Verordnung durch die Einrichtung beschafften Arzneimittel verwendet werden; dies gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Untergebrachten beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

5

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2022 außer Kraft.